

11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Liste aller gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden

Anlage 2

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Lfd. Nr. in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme mit Hinweisen / Bedenken
1 1a	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		14.11.2014
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflieg im Rheinland		04.12.2014
	StädteRegion Aachen	Regionalentwicklung	18.11.2014	
2	NABU			03.11.2014
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		27.11.2014	
	Landwirtschaftskammer Rheinland		03.12.2014	
	ASEAG AG		27.11.2014	
	AVV GmbH			
	Eisenbahn-Bundesamt			
	Deutsche Telekom Technik GmbH			
	EBV GmbH		03.11.2014	
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH			
	regionetz GmbH		27.11.2014	
	RWE Power Aktiengesellschaft	Liegenschaften und Umsiedlungen		
	Wasserverband Eifel-Rur		25.11.2014	

11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 14.11.2014		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Wilhelm“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen sind im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche austreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Hier werden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den hiesigen Unterlagen urkundlich nicht belegt sind. Aufgrund dieser Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme auch Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und / oder oberflächennahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau tatsächlich geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung geeigneter Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden. Aus bergbehördlicher Sicht kann ich Ihnen folgenden allgemeingültigen Hinweis zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus geben:	Die EBV GmbH wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.11.2014 keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Für den Bebauungsplan 181 wurde zwischenzeitlich ein Vorentwurf erarbeitet und der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Im Nachgang dazu wurde im August/September 2019 u.a. eine „gutachterliche Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf den tagesnahen Altbergbau“ beauftragt. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ im Bereich Eschweiler-Nothberg liegt geologisch betrachtet im Bereich der oberkarbonischen Unteren Stolberger Schichten. Die Schichtenfolge wird im Wesentlichen aus Tonsteinen und Sandsteinen aufgebaut. Rd. 110 m nordwestlich und rd. 90 m östlich des Untersuchungsbereich tritt das Flöz Krebs-Traufe auf; das Flöz Krebs-Traufe ist für den Untersuchungsbereich nicht einwirkungsrelevant. Der Untersuchungsbereich liegt außerhalb von Bereichen des Erzbergbaus. Die Überprüfung der bergbaulichen Verhältnisse hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ keine Hinterlassenschaften eines tagesnahen Altbergbaus zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von konkreten Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen. Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Abschließend teile ich Ihnen mit, dass der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. - Az.: 61.42.63-2000-1-) derzeit nicht von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlen-	sind. Südöstlich des Untersuchungsbereichs wurden konglomeratische und nicht konglomeratische Sandsteine in Sandsteingruben von der Geländeoberfläche aus abgebaut und die Tagebaue später mit Lockermaterial verfüllt. Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ liegt nicht im Bereich von dokumentierten ehemaligen Sandsteingruben. Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“; im Untersuchungsbereich sind keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorhanden. Die Aufschüttungsmächtigkeiten von rd. 2,5 m im Bereich des Sportplatzes sind bei der Gründung zu berücksichtigen; bei der Aufschüttung handelt es sich offensichtlich um ein ehemaliges Gewässer, vermutlich im Zusammenhang mit den im Untersuchungsbereich dokumentierten alten Mühlen (Kippmühle, Kattersbachmühle) das zwischenzeitlich verfüllt wurde.“	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Eine Ausweitung bergbaubedingter Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus bis in das Planungsgebiet hinein, ist auch zukünftig nicht zu erwarten.		
1a.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 04.12.2014		
	Schreiben an Herrn Zehn: mit Schreiben vom 22.10.2014 - 610.21.20-11 - hat die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg in vorbezeichneter Angelegenheit um Stellungnahme gebeten. Die Abteilung 6 hat mit Schreiben vom 14.11.2014 - 65.52.1-2014-497 - eine entsprechende Stellungnahme übersandt. Inhaltlich wurde hier mitgeteilt, dass ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert sind, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche austreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Dort wurden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den hiesigen Unterlagen urkundlich nicht belegt sind. Sowohl per E-Mail, als auch in mehreren Telefonaten teilten Sie der Abteilung 6 am 03.12.2014 mit, dass auch Ihnen die Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) vorliegt. Diesbezüglich finden Sie die in der Stellungnahme der Abteilung 6 festgestellten bergbaulichen Verhältnisse nicht bestätigt. In einem von Ihnen in diesem Zusammenhang geführten Telefonat mit Herrn Rosner vom Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH wurde Ihnen mitgeteilt, dass in dem in	s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Rede stehenden Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten bekannt sind, und somit keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind. In Teil 3, Anlage 4 „Übersichtskarte der Steinkohlenkonzessionen mit Tagesöffnungen des Bergbaus (TÖB) und Tagesbrüchen (TGB)", des o. g. Gutachtens würde dies dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Gegen die fernmündliche Stellungnahme des Gutachters werden keine Vorbehalte vorgetragen, da es sich bei dem Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH um ein nach § 36 Gewerbeordnung von unserem Hause als Sachverständiger für das Sachgebiet „Bergschadenkunde" anerkannten Sachverständigen handelt, der haftungsrechtlich für den Inhalt seiner Stellungnahmen und Gutachten verantwortlich ist. Zusammenfassend stellt sich die bergbauliche Situation aus bergbehördlicher Sicht wie folgt dar: Die im Bereich der Planmaßnahme vorhandenen Flöze, in Verbindung mit dem östlich gelegenen Versuchsschacht, lassen die Schlussfolgerung zu, dass in dem in Rede stehenden Bereich auch widerrechtlich geführter Bergbau Dritter und/oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und/oder oberflächennahen Bereich stattgefunden haben kann. Unter Berücksichtigung der hier ermittelten, sowie auch der von Herrn Rosner (Ingenieurbüro Heiteld - Schetelig GmbH) geäußerten Sachverhalte, empfehle ich Ihnen vorsorglich im Bereich der Planmaßnahme auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkeh-		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	renden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Seim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.		
2	NABU, Schreiben vom 03.11.2014		
	Wenn gesichert ist, dass in den nächsten 10 Jahren nicht einer der Sportvereine einen neuen Sportplatz beantragt und dieser dann wegen der Jugendarbeit genehmigt wird, ist gegen die FN-Planänderung nichts einzuwenden. Hecken und Baumreihen sind zu erhalten.	Über zukünftige Sportplatzplanungen kann im Rahmen dieser Flächen-nutzungsplanänderung keine Aussage getroffen werden. Die Untersuchung der städtischen Bedarfe hat ergeben, dass auf den Sportplatz Nothberg verzichtet werden soll und daher diese Fläche für eine Über-planung als Wohnbaufläche zur Verfügung steht. Hecken und Baumreihen sollen im Bebauungsplan 181 festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.